

Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und
Rechtswissenschaft.

Bd. 17, 1875, S. 597 - 597

*Zeitschrift für französisches Civilrecht. Herausgegeben
von Dr. Sigismund Puchelt. Mannheim und Straßburg*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

ist die gleiche, wie die der Entscheidungen des Bundesamtes für das Heimathwesen. Dem ersten Bande ist ein chronologisches und ein alphabetisches Sachregister beigegeben, — ein Umstand, der die Brauchbarkeit der Sammlung wesentlich erhöht.

7) Zeitschrift für französisches Civilrecht. Sammlung von civilrechtlichen Entscheidungen der deutschen, sowie der französischen und belgischen Gerichte mit kritischen und erläuternden Bemerkungen. Abhandlungen u. Literaturberichte. Zugleich Gerichtszeitung für das Reichsland Elsaß-Lothringen. Herausgegeben von Dr. Sigism. Buchelt, Reichs-Ob.-Hdlger.-Rath in Leipzig. Mannheim u. Straßburg. Verlag von J. Bensheimer.

Die Zeitschrift von Buchelt, über welche wir in diesen Blättern schon wiederholt (s. z. B. Bd. XVI S. 159) Bericht erstattet haben, entspricht einem Bedürfnisse der Theorie und Praxis, indem es die auf dem französischen Rechte beruhenden Civilgesetze, soweit dieselben in Deutschland Gesetzeskraft haben, in theoretischer Bearbeitung und in ihrer praktischen Anwendung zur Mittheilung bringt, und zugleich als Gerichtszeitung für das neue Reichsland dient, dessen rechtliche Verhältnisse so manches Besondere bieten. Ein kurzer Ueberblick über die Anlage der Zeitschrift dürfte geeignet sein, sich von der Reichhaltigkeit ihres Inhaltes zu überzeugen. Sie hat das Material in zwei Theile geordnet. Der erste Theil ist dem französischen Civilrechte gewidmet und er gliedert sich wieder in folgende Unterabtheilungen:

- a) französische und belgische Jurisprudenz, theils direkte theils indirekte aus französischen Sammlungen geschöpfte Mittheilungen enthaltend;
- b) rheinpreussische Jurisprudenz, namentlich aus der Praxis des Appellationsgerichts in Köln;
- c) badische Jurisprudenz, die ihre eigene positive Grundlage im badischen Landrechte hat,
- d) rheinpfälzische und rheinhessische Jurisprudenz, wobei für möglichste Vollständigkeit und Genauigkeit dadurch gesorgt ist, daß für jedes dieser Rechtsgebiete eigene an Ort und Stelle wirkende Referenten bestellt sind.